



# +++newsletter+++

## Termine Oktober 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.10.2016	13.10.2016	07.10.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2016	13.10.2016	07.10.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.10.2016	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine November 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Gewerbesteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2016	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer

Die Regenmassen im Mai und Juni 2016 in Deutschland haben zu schweren Überschwemmungen und hieraus folgend wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben verfügt, wie den Unwetteropfern und deren Unterstützern durch steuerliche Maßnahmen geholfen werden kann. Die wichtigsten Einzelregelungen sind:

- Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen oder öffentlichkeitswirksame Sponsoringaufwendungen der Unternehmen sind Betriebsausgaben.
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu 600 € im Jahr steuerfrei.
- Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer mindern ihren steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.
- Aufsichtsräte müssen Vergütungen, auf die sie vor Fälligkeit oder Auszahlung verzichten, nicht versteuern.
- Spenden auf Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder öffentliche Dienststellen können ohne betragsmäßige Beschränkung unter Vorlage des Kontoauszugs steuerlich berücksichtigt werden.
- Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere von Vereinen zugunsten der Unwetteropfer sind steuerunschädlich, auch wenn solche Aktionen nicht zu ihrem Satzungszweck gehören.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an selbstgenutzten Wohnungen und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach Abzug der Versicherungsentschädigungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die zumutbare Belastung ist zu berücksichtigen.

Für beabsichtigte Maßnahmen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Alle Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016.

### **Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung**

Stellt ein Unternehmer seine aktive Geschäftstätigkeit ein und wird der Betrieb im Ganzen mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, kann er wählen, wie dieser Vorgang ertragsteuerlich behandelt werden soll (sog. Verpächterwahlrecht). Will er die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs vermeiden, können die Pachteinahmen als gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären. Dann müssen allerdings die stillen Reserven versteuert werden. Er hat dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wird der verpachtete Betrieb im Rahmen der Generationennachfolge, beispielsweise an Kinder unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, geht das Verpächterwahlrecht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Nachfolger über.

**Tipp:** Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, werden zwar gewerbliche Einkünfte erzielt, die aber unter Umständen nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

### **Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Termingeschäfte ist verfassungsgemäß**

Verluste aus Termingeschäften eines gewerblichen Unternehmens sind - nach Verrechnung mit im gleichen Wirtschaftsjahr erzielten Termingeschäftsgewinnen - steuerlich zunächst nicht abzugsfähig. Sie dürfen in einem Veranlagungszeitraum weder mit Einkünften aus anderen Gewerbebetrieben noch mit anderen Einkünften verrechnet werden (sog. horizontales und vertikales Verlustausgleichsverbot). Sie können aber auf spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese gesetzliche Einschränkung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß und sachlich gerechtfertigt, damit Unternehmen spekulative und risikogeneigte Geschäfte nicht in den betrieblichen Bereich transferieren. Das Gericht ließ allerdings die Frage offen, ob dies auch für endgültige Verluste ohne künftige Verrechnungsmöglichkeit gilt (sog. Definitivbelastung).

**Hinweis:** Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen können Verluste aus Termingeschäften als Teil ihres laufenden Geschäfts in voller Höhe geltend machen. Das gleiche gilt bei Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs anderer Betriebe.

### **Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren**

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten (Darlehen). Möglich bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten ist der Ansatz des Teilwerts, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertänderung geringer oder höher ist.

Dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Unternehmer nahm ein Fremdwährungsdarlehen auf. Infolge von Kursanstiegen erhöhte sich der Rückzahlungsbetrag. Der Unternehmer beantragte die Anerkennung dieser Kursverluste als Betriebsausgaben.

Das Gericht entschied, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine gewinnmindernde Teilwertzuschreibung rechtfertigt. Insbesondere bei Restlaufzeiten von mehr als zehn Jahren müsse noch von einer Üblichkeit der Wechselkursschwankungen ausgegangen werden.

### **Umsatzsteuerpflicht bei Prepaid-Verträgen**

Vor dem Finanzgericht Köln wurde um die Frage gestritten, welche Folgen es für den Mobilfunkanbieter hat, wenn Kunden mit Mobilfunk Prepaid-Verträgen Guthaben auf ihrer Mobilfunkkarte verfallen lassen.

Dazu hat das Gericht festgestellt, dass das auf dem Prepaid-Konto aufgeladene Guthaben zum Zeitpunkt der Aktivierung der Umsatzsteuer unterliegt. Das heißt, eine Korrektur der Umsatzsteuer kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Kunde das aufgeladene Guthaben nicht nutzt und es in Folge verfällt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

## **Kündigung wegen alter Mietrückstände ist wirksam**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Vermieterin ein Mietverhältnis wegen Mietrückständen fristlos kündigen kann, auch wenn die Mietrückstände schon längere Zeit zurückliegen. Die Kündigung muss nach diesem Urteil nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgen.

In dem entschiedenen Fall hatte eine frühere Küsterin einer Kirchengemeinde ihre Miete für drei Monate nicht gezahlt. Die Kirchengemeinde mahnte die Zahlung an, zog daraus jedoch vorerst keine Konsequenzen. Erst sieben Monate später kündigte die Gemeinde das Mietverhältnis fristlos. Nach Meinung der Mieterin viel zu spät, denn bei Dauerschuldverhältnissen hätte die Kündigung nur innerhalb weniger Wochen erfolgen dürfen. Auch habe sie sich darauf verlassen können, dass die Kirchengemeinde sie aus sozialen und ethischen Erwägungen heraus nicht auf die Straße setzen werde.

Nach Auffassung des Gerichts gilt die für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses erforderliche angemessene Zeit nicht im Mietrecht, denn die entsprechenden Regelungen des Mietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sehen keine Zeitspanne vor, innerhalb derer eine Kündigung auszusprechen ist. Die Vermieterin hat mit seiner Mahnung darauf hingewiesen, dass er auf die Begleichung der Mietrückstände besteht. Ferner sah das Gericht keine tragfähigen Anhaltspunkte für ein berechtigtes Vertrauen der Mieterin darauf, dass die vermietende Kirchengemeinde keine Kündigung aussprechen werde, weil sie die Mieterin als Küsterin beschäftigt hatte.

## **Makler darf kein Geld für Wohnungsbesichtigung nehmen**

Makler dürfen von Wohnungssuchenden für die Besichtigung einer Wohnung keine Besichtigungsgebühr verlangen. Dies hat das Landgericht Stuttgart entschieden. Das Gericht sah in einem solchen Verlangen sowohl einen Verstoß gegen das Wohnungsvermittlungsgesetz als auch gegen das Wettbewerbsrecht.

Im entschiedenen Fall hatte ein Makler von potenziellen Mietern 35 € für eine Wohnungsbesichtigung verlangt. Er hatte sich dabei auf der Internetplattform, auf der das Wohnungsangebot erschien, als externer Dienstleister bezeichnet, der lediglich die Wohnungsbesichtigung durchführt. Der Mieterverein Stuttgart sowie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatten jeweils gegen den Makler geklagt.

Nach Meinung der Richter unterläuft eine Besichtigungsgebühr die Intention des Gesetzes. Sinn und Zweck des Gesetzes sei es, die Wohnungssuchenden vor Missständen bei der Wohnungsvermittlung zu bewahren. Mieter sollen gerade vor wirtschaftlichen Mehrbelastungen bei der Wohnungssuche geschützt werden. Unerheblich ist dabei, dass der Makler in dem Inserat als Dienstleister aufgetreten ist. Das im Wohnungsvermittlungsgesetz verankerte sog. Bestellerprinzip, wonach bei der Vermittlung von Mietwohnungen ausschließlich derjenige das Maklerhonorar zahlt, der den Makler beauftragt hat, ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß.

## **Wirksamkeit eines Widerrufs nach Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Verbraucherkreditvertrags über 50.000 €, der im April 2008 abgeschlossen worden war.

Die Kreditnehmer widerriefen ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung im Juni 2013 und verlangten Rückzahlung der nach ihrer Auffassung ohne rechtlichen Grund an das Kreditinstitut erbrachten Leistungen in Höhe von knapp 6.000 €. Das Kreditinstitut verwies darauf, dass es die Kreditnehmer bei Vertragsabschluss über das Widerrufsrecht nach dem Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß der BGB-Informationspflichten-Verordnung belehrt habe und deshalb die Widerrufsfrist abgelaufen sei.

Das Gericht gab der Klage statt, weil die dem Darlehensvertrag beigelegte Widerrufsbelehrung, nach der die Widerrufsfrist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung beginne“, die Darlehensnehmer nicht hinreichend deutlich über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt habe. Das Kreditinstitut konnte sich auch nicht auf die Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung berufen, weil es hieran erhebliche Änderungen vorgenommen hatte.

### **Kaufrecht: Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um mehrere erhebliche Sachmängel an einer neuen Einbauküche, deren schnelle Beseitigung vom Käufer verlangt worden war. Konkret zu klären war die Frage, ob der Käufer vor der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag eine angemessene Frist zur Nachbesserung der gerügten Mängel gesetzt hatte und hierfür die Benennung eines bestimmten Zeitraums oder Termins notwendig war.

Nach Auffassung des Gerichts genügt es für eine Fristsetzung zur Nacherfüllung, wenn der Käufer durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Verkäufer nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-) Termins bedarf es dabei nicht.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde eine Nachbesserungsfrist von vier bis sechs Wochen als angemessen erachtet. Das Gericht wies aber darauf hin, dass auch eine objektiv zu kurze Nachbesserungsfrist als angemessen angesehen werden darf, wenn der Verkäufer sie dem Käufer selbst vorgeschlagen hat. Auch ohne vorherige Fristsetzung ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn die ihm zustehende Art der Nacherfüllung z. B. wegen Unzuverlässigkeit des Verkäufers unzumutbar ist.

### **Baustelle am Strand als Reisemangel?**

Eine Baustelle am Strand kann nicht als Reisemangel geltend gemacht werden, wenn der Reiseveranstalter vor Reiseantritt darauf hingewiesen hat und der Kunde die Möglichkeit zur Umbuchung hatte.

Das hat das Amtsgericht München entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Reisender über ein Internetportal eine Pauschalreise nach Abu Dhabi gebucht. Auf der Buchungsbestätigung teilte ihm der Reiseveranstalter am selben Tag mit, dass in dem Reisezeitraum ein Teil des Strandes saniert wird und es zu Lärm- und Sichtbehinderungen kommen kann.

Der Reisende trat trotz dieses Hinweises die Reise an und musste am Urlaubsort feststellen, dass die Hälfte des hoteleigenen Strands gesperrt war. Von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr habe in der gesamten Hotelanlage ein unerträglicher Lärm geherrscht, der auch im Hotelzimmer nicht zu überhören gewesen sei. Auch die Aussicht sei durch die Bauarbeiten beeinträchtigt gewesen.

Das Gericht wies die Klage auf Zahlung von ca. 1.600 € Schadensersatz (40 % des Reisepreises) und 300 € für vertane Urlaubsfreude ab. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Reiseveranstalter mit seinem Hinweis das Ausmaß der Beeinträchtigungen hinreichend konkret dargestellt und damit seine Mitteilungspflicht erfüllt - auch in zeitlicher Hinsicht, da der Hinweis vor Reisebeginn erfolgte und Gelegenheit zur Umbuchung bestand.

### **Kontaktdermatitis gegen Tonerstaub ist kein Dienstunfall**

Die Erkrankung eines Finanzbeamten an einer Kontaktdermatitis durch Tonerstaub aus Laserdruckern kann nicht als Dienstunfall anerkannt werden.

Das hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der Beamte hatte geltend gemacht, dass seine Erkrankung auf Tonerstaub, der sich sowohl in der Raumluft der Finanzämter als auch auf den dort zu bearbeitenden Schriftstücken befinde, zurückzuführen sei.

Das Gericht räumte zwar ein, dass Tonerstaub eine Kontaktdermatitis verursachen könne. Für eine Anerkennung als Dienstunfall sei jedoch nicht nur eine Gefahr der Erkrankung, sondern eine besondere, für die dienstliche Verrichtung des Beamten typische Gefährdung erforderlich, die in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung besteht.

Nach Überzeugung des Gerichts bringt die Tätigkeit im Innendienst eines Finanzamts weder eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erkrankung an einer Kontaktdermatitis mit sich noch ist diese Wahrscheinlichkeit wesentlich höher als in anderen Berufen.

### **Telefonisch oder per E-Mail abgeschlossene Maklerverträge können widerrufen werden**

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Verfahren entschieden, dass ein per E-Mail oder telefonisch geschlossener Grundstücksmaklervertrag von Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen werden kann, da es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

In den entschiedenen Verfahren zahlten die Grundstückskäufer ihren Maklern die Provision nicht. In beiden Fällen ließen sich die Kunden per E-Mail ein Exposé übersenden, in dem auch die Maklerprovision ausgewiesen war. Nach Besichtigung der jeweiligen Objekte kauften die Kunden diese. Die Makler verlangten jeweils die im Exposé ausgewiesene Provision. Die Käufer verweigerten die Zahlung und widerriefen im Laufe des Prozesses den Maklervertrag.

Nach Auffassung des Gerichts konnten die Maklerverträge auch noch im Prozess widerrufen werden, weil die Kunden nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden waren. Bei den per E-Mail abgeschlossenen Maklerverträgen handelt es sich um Fernabsatzverträge, da diese unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurden und bei diesen ein Widerrufsrecht besteht. Das Widerrufsrecht der Käufer war zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung auch noch nicht erloschen. Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. In beiden Fällen hatten die beiden Käufer die Provision vor Ausübung des Widerrufsrechts nicht bezahlt und somit war der Vertrag noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt worden. Den Maklern steht ebenfalls kein Anspruch auf Wertersatz zu. Bei Fernabsatzverträgen muss der Verbraucher Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nur leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung hierauf hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer (Makler) vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Hier hatte es in beiden Fällen an einer entsprechenden Belehrung und Zustimmung der Kunden gefehlt. Zwar hat sich das Recht über Fernabsatzgeschäfte ab Juni 2014 verändert, aber weiterhin gilt, dass die Makler ihre Kunden über das bestehende Widerrufsrecht aufklären müssen.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Immermannstraße 45  
40210 Düsseldorf  
[www.egsz.de](http://www.egsz.de)  
E-Mail: [info@egsz.de](mailto:info@egsz.de)  
Sitz Düsseldorf  
AG Essen  
PR 3265